

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz)

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e. V. – kurz: BBB – ist ein Zusammenschluss maßgeblicher Anbieter von Bildungsprogrammen in Deutschland. Unsere mehr als 170 Mitgliedsunternehmen sind insbesondere im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter tätig. Mit mehreren zehntausend Beschäftigten in der Branche verbessern sie mit qualitätsgeprüften und öffentlich-finanzierten Aus- und Weiterbildungen die beruflichen Perspektiven von Menschen in Deutschland. Damit leisten sie wichtige Beiträge zur Fachkräftesicherung, zur sozialen Integration und zum Zusammenhalt der Gesellschaft.

Wir bedanken uns für die Einladung, zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Aufgrund der kurzfristigen Einberufung der Verbändeanhörung beziehen wir uns in dieser Stellungnahme auf die grundsätzliche Position und behalten uns konkrete Anmerkungen in dem weiteren Gesetzgebungsverlauf vor.

Stellungnahme

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf würden ukrainische Geflüchtete nach § 24 AufenthG keinen Zugang mehr zu den arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen nach SGB II erhalten. Es besteht zudem die Gefahr, dass dieser Personenkreis von Integrationskursen und Berufssprachkursen ausgeschlossen werden, sofern keine expliziten Regelungen getroffen werden. Zwar enthält der Entwurf (§ 66b SGB II) eine Übergangsregelung für bereits begonnene Maßnahmen, doch fehlt eine Lösung für Neuaufnahmen und Anschlussförderungen.

Anspruch auf Eingliederungsleistungen sichern, Anschlussmaßnahmen ermöglichen

Ukrainischen Geflüchteten nach § 24 AufenthG sollte uneingeschränkt Anspruch auf SGB II-Eingliederungsleistungen sowie Anspruch auf Integrationskurse (BAMF) und Berufssprachkurse gewährt werden.

Anschlussmaßnahmen zur beruflichen Eingliederung sollten ermöglicht werden, insbesondere dann, wenn durch die Gesetzesänderung keine Chance mehr bestand, die Eignung einer Anschlussmaßnahme zu prüfen und zu bewilligen.

Um zu verhindern, dass integrationsfähige Personen ohne gezielte Förderangebote bleiben, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Sozialämtern und Jobcentern unverzichtbar. Sozialämter könnten sich auf die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG konzentrieren, während Jobcenter (weiterhin) betreuen, Eingliederungsmaßnahmen prüfen und bewilligen.

Der Zugang zu Qualifizierung sichert die berufliche Integration Geflüchteter

Die frühzeitige Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ist entscheidend, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und vorhandene Kompetenzen zu nutzen. Sprachkompetenz ist die Basis für jede

Form von (beruflicher) Integration. Verzögerungen bei Sprachförderung verlängern den Zeitraum bis zur Arbeitsaufnahme und erhöhen Abhängigkeit von Transferleistungen.

Dass die arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen bzw. die mit Sprachkursen und Qualifizierung flankierte Jobaufnahme („Jobturbo“) in Bezug auf ukrainische Geflüchtete zunehmend Früchte tragen, zeigen aktuelle Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung:

- Die Jobaufnahmequote ukrainischer Arbeitsloser aus der Grundsicherung ist deutlich gestiegen, von 1,4 Prozent im Januar 2024 auf 3,2 Prozent im Juli 2025 – weit über SGB-II-Durchschnitt
- Die Beschäftigungsquote 2025 ist um 6,8 Prozentpunkte gegenüber Vorjahr gestiegen

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzesverfahren und stehen Ihnen zum weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Berlin, den 18.08.2025

Thiemo Fojkar
Vorstandsvorsitzender
Bundesverband der Träger beruflicher Bildung
(Bildungsverband) e.V.

Sören Kosanke
Geschäftsführer
Bundesverband der Träger beruflicher Bildung
(Bildungsverband) e.V.